

Satzung des Tennis-Club Erftstadt-Gymnich e.V.

Fassung vom 20. Mai 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Tennis-Club Erftstadt-Gymnich e.V." und hat seinen Sitz in Erftstadt-Gymnich.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind gelb-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

1. Der Tennis-Club Erftstadt-Gymnich e.V. mit Sitz in Erftstadt-Gymnich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und die Ausübung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit, die Abhaltung von Übungsstunden und die Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Einnahmen des Vereins resultieren aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen oder sonstigen Zuwendungen und Erlösen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Organämter dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Gewährung der Vergütung beschließt der Vorstand.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) Inaktive Mitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - e) Schüler, Auszubildende und Studenten
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Mit ihrer Ernennung werden sie beitragsfrei gestellt.
3. Als inaktive Mitglieder werden Personen geführt, die keinen Tennissport betreiben, aber um das Wohl des Vereins bemüht sind und ihn durch einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag oder entsprechende andere Leistungen unterstützen.

Aktive und jugendliche Mitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Tennissport betreiben wollen oder können, müssen bis spätestens zum 1. März des Jahres dieses dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie können dann auf Antrag als inaktive Mitglieder eingestuft werden.

4. Die aktiven und inaktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Sie besitzen insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

5. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder.

6. Passives Wahlrecht besitzen nur volljährige Mitglieder.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder politische Anschauung.

2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich auf den vom Verein ausgegebenen oder im Internet auf der Homepage des TC Gymnich (www.tennisclub-gymnich.de) abrufbaren Formularen gestellt werden.

3. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in den Verein, Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Sofern die Platzkapazität im Verhältnis zur Mitgliederzahl nicht mehr ausreicht, kann der Vorstand die Neuaufnahme von Mitgliedern befristet aussetzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Die Aufnahmegebühr, die Jahresbeiträge und sonstige Umlagen, z.B. für Investitionen oder ggf. nicht erbrachte Arbeitsleistungen, werden alljährlich vom Vorstand beraten und vorgeschlagen. Änderungen der von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen sind in der Tagesordnung zur Mitgliederjahreshauptversammlung als eigener Punkt aufzuführen und von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Beitragserhöhungen für das laufende Geschäftsjahr dürfen 20% der jeweiligen Beitragsgruppen nicht übersteigen. Umlagen für nicht geleistete Arbeitseinsätze bis maximal 50 Euro pro Jahr für maximal drei Arbeitsstunden pro Jahr können auf Antrag des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr für Mitglieder über 18 Jahre erhoben werden. Ausgenommen sind inaktive Mitglieder. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ergibt sich aus diesen durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragserhöhungen / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr nicht.

2. Der Jahresbeitrag ist zum 1. März jeden Jahres fällig. Die zu entrichtenden Beiträge werden zu dem vorgenannten Termin grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Für säumige Zahler besteht bis zum Ausgleich des Rückstandes auf den Tennisplätzen und im Medenspielbetrieb Spielverbot.

3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen, wenn das Interesse des Vereins dieses gerechtfertigt erscheinen lässt. Einer Rechtfertigung gegenüber der Mitgliederversammlung bedarf es im Einzelfalle nicht.

4. Die Mitgliedschaft wird per Einschreiben beendet, falls nach zweimaliger Mahnung der fällige Beitrag bis spätestens zum 30.06. d. J. nicht gezahlt wurde.
Das Mitglied hat jedoch die Möglichkeit, durch Zahlung des vollen rückständigen Beitrages plus 10% -igem Säumniszuschlag innerhalb von 14 Tagen die Mitgliedschaft wieder aufleben zu lassen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss
- d) bei Nichtzahlung des Beitrags (s. § 5, Abs. 4)
- e) Auflösung der juristischen Person.

zu a) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen und ist mit einer Frist von 2 Monaten (bis 31.10.) durch eine schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand anzuzeigen.

zu c) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

1. groben Verstoßes gegen die Zwecke und Satzung des Vereins und die Anordnungen der Vereinsorgane;
2. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung sowie gegen die Regeln des Anstandes können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Spielverboten bis zur Höchstdauer von drei Monaten geahndet werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Ausscheiden aus dem Verein entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr und evtl. weiterer rückständiger Beiträge.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.)

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Vorstand

1 . Der ordentliche Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Kassierer
- e) Sportwart
- f) Jugendwart

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Zur Unterstützung kann der Vorstand bis zu vier weitere Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben als voll stimmberechtigte Beisitzer ernennen. Ihre Ernennung und ihre Aufgaben werden auf der Homepage des TC Erfstadt-Gymnich und per Aushang im Clubhaus bekannt gemacht.

2. Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassierer und den Geschäftsführer. Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam.

3. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder können einzeln, oder auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden als Block gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein geheimer Wahlgang ist notwendig, wenn mindestens ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl beantragt und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Bestellt ist der Vorstand, wenn er gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sie vor der Wahl schriftlich vorliegt.

4. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist innerhalb von fünf Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden wählt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres aus, so kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Scheiden zwei oder mehr der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt, und liegt der Zeitpunkt des Ausscheidens mehr als drei Monate vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, so ist innerhalb von fünf Wochen nach Ausscheiden des zweiten Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit erfordert. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens vier gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Beschlussprotokoll niedergelegt. Falls ausnahmsweise zwischen Vorstandssitzungen Eilbeschlüsse erforderlich sind, können diese im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn mindestens vier gewählte Vorstandmitglieder dem zustimmen.

6. Funktionen der Vorstandsmitglieder:

a) Der gewählte Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der die wesentlichen Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder - erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Geschäftsführer - verteilt werden. Über die Aufgabenverteilung wird auf der Homepage des TC Erfstadt-Gymnich und per Aushang im Clubhaus informiert.

b) Der Kassierer wickelt die finanziellen Transaktionen und buchhalterischen Aufgaben des Vereins ab. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat er den Rechnungsabschluss für das abgelaufene

Jahr und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zu erstellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

c) Dem Sportwart obliegt die Überwachung des Spiel- und Sportbetriebes sowie die Organisation und Abwicklung der sportlichen Veranstaltungen.

d) Der Jugendwart hat alle mit den jugendlichen Mitgliedern befassten Aufgaben wahrzunehmen.

e) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern die Satzung oder die Gesetze nichts anderes bestimmen.

§ 10 Kassenprüfer, Kassengeschäfte

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins prüfen. Nach Ablauf der Wahlperiode ist die unmittelbare Wiederwahl nur von einem der bisher tätigen Kassenprüfer zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Kassenprüfer legen ihren Prüfungsbericht spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu Händen des Kassierers vor.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer haben jederzeit das Recht und die Pflicht, in die Kassenführung und Buchhaltung Einblick zu nehmen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich - spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres - eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Einladung gilt als erteilt, wenn sie an die zuletzt dem Verein bekannt gemachte Post- oder E-Mailadresse zugestellt wurde.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- f) Verschiedenes

3. Anträge aus dem Mitgliederkreis müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem bekannt gegebenen Termin schriftlich vorliegen.

Alle Anträge sind zu Beginn der Versammlung zu verlesen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

4. Der 1. Vorsitzende oder eine vom Vorstand bestimmte Person leitet die Jahresmitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vom Vorstand benannten Protokollführer und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet werden muss.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder, denen gemäß § 3, Abs. 5 das aktive Wahlrecht zusteht.

6. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn der Antrag auf der den Mitgliedern schriftlich mitgeteilten Tagesordnung steht und ihm 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beurkundung und Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 Prozent aller Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen. Ist der Antrag ordnungsgemäß, muss innerhalb von fünf Wochen eine Versammlung stattfinden.

3. Die in § 11 für die ordentliche Mitgliederversammlung niedergelegten Bestimmungen sind sinngemäß auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes oder zur Förderung körperlicher Jugendertüchtigung zu verwenden hat.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vorstandes sind den Mitgliedern durch Aushang im Clubhaus, auf der Homepage des Vereins oder durch schriftliche Mitteilung (Post oder E-Mail) zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, personenbezogene Daten mittels EDV zu verwalten und für vereinsinterne Zwecke zu verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist dem Vorstand untersagt, soweit

die Daten nicht der Teilnahme am Spielbetrieb des Tennisverbandes Mittelrhein e.V. oder einer anmeldepflichtigen sonstigen Sportveranstaltung dienen.
Der Verein hat das Recht zur Veröffentlichung von Bildmaterial, das anlässlich offizieller Vereinsveranstaltungen gemacht wurde.

Erfstadt, den

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom

gez.
Thomas Weigand

gez.
Roman Kurth